

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKEN
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1134/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anwendung Straßenreini- Journal-Nr.:
gungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie wird mit Blick auf den Gebührenerhebungstatbestand aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz begründet, dass bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr das Maß und die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke unberücksichtigt bleibt, durch die ausschließliche Anwendung des Frontlängenmaßstabes die Intensität der Grundstücksnutzung nicht maßgeblich ist?**

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts heranzuziehen.

Straßenreinigungsgebühren werden laut Rechtsprechung als öffentlich rechtliche Gegenleistung für den Vorteil erhoben, in dem die Straße, an deren Reinigung der Grundstückseigentümer ein besonderes Interesse hat, durch die Stadt gereinigt und insgesamt in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Im Straßenreinigungsrecht sind nicht Kriterien der baulichen oder gewerblichen Nutzung entscheidend, was bundeseinheitlich geregelt ist.

Der Erschließungsbegriff des § 131 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann nicht herangezogen werden, da das Straßenreinigungsrecht zum historisch gewachsenen Rechtsgebiet des Wegerechtes gehört (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 433). Der straßenreinigungsgebührenrechtliche Erschließungsbegriff deckt sich ebenfalls nicht mit demjenigen des Erschließungsbeitragsrechts.

Entscheidend ist allein die objektive Nutzungsmöglichkeit und nicht die aktuelle tatsächliche Nutzung des Grundstücks. Nach dem Willen des Gesetzge-

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

bers wird berücksichtigt, dass das Reinigungsrecht als Teil des Wegerechts von seinem Sinn und Zweck wesensverschieden vom Erschließungsrecht ist. Während es in diesem um die Baureifmachung von Grundstücken geht, werden Straßen im Wesentlichen wegen der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Hygiene gereinigt. Die Straßenreinigungsregelungen haben polizeilichen Charakter. Solche unterschiedlichen Ziele rechtfertigen es, den Begriff „erschlossen“ unterschiedlich zu definieren.

Eine gegenwärtige oder zukünftige bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes ist, ebenso wie das Vorhandensein von bspw.- Strom- und Wasseranschlüssen, für eine Erschließung im straßenreinigungsrechtlichen Sinn nicht erforderlich.

Somit darf man die Gebühr nicht nach Nutzungsarten differenzieren ((vgl. Wichmann, 8. Auflage, Rn. 331) VG Greifswald, U. v. 12.3.2010, 3 A 1326/06)

Die Reinigungsgebühr ist keine Gegenleistung für die Beseitigung einer durch den Anlieger im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung seines Grundstücks verursachten Verschmutzung. Vielmehr hängt die wirtschaftliche und verkehrsmäßige Nutzung eines Grundstücks vom Zustand der Straße ab. Die Reinigung wirkt sich für den Grundstückseigentümer dadurch vorteilhaft aus, dass er den Zustand der gereinigten Straße nutzen kann (OVG Koblenz, U. v. 22.4.2004, 12 A 11 902/03).

Im § 2 Abs. 1 ThürKAG ist der Satzungszwang festgelegt, der aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung resultiert.

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Benutzungsgebühr besonderer Art. Deshalb wird im § 2 Abs. 2 ThürKAG nur der Mindestinhalt geregelt.

2. Welchen Kostendeckungsgrad hat die aktuelle Gebührengestaltung bei der Straßenreinigung, wann soll die nächste Neukalkulation erfolgen?

Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabensrechts. Insoweit dürfen nur solche Kosten in Ansatz gebracht werden, die mit der in der Satzung festgelegten Reinigung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Bei der aktuellen Gebührenbemessung wurden die beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) sowie bei der Stadt kalkulierten Kosten für 2020 bis 2023 berücksichtigt.

Kontrollmaßstab für die haushalts- und gebührenrechtliche Ansetzbarkeit der Kosten ist das Prinzip der Erforderlichkeit (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit und kostenbezogene Erforderlichkeit). Die für den Haushalt der Stadt und die Gebührenkalkulation ansetzbaren Kosten ergeben sich aus dem Entgelt für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (Kosten des beauftragten Dritten – SWE Stadtwirtschaft GmbH) zuzüglich der Verwaltungskosten der Stadt.

Die bei der Prüfung gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH ermittelten Entgelte für die in Auftrag zu gebenden Leistungen (Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, zusätzliche Reinigung der Fahrbahnen wegen des ruhenden Verkehrs), bilden die Grundlage für die Gebührenkalkulation. Bei der Gebührenkalkulation werden ausschließlich die Reinigungskosten der öffentlichen Straße angesetzt, von der die Gebührenschildner (Grundstückseigentümer oder Besitzer) einen Vorteil aus der Sauberhaltung der Straße haben.

Dagegen trägt die Stadt allein die Kosten für die Reinigung von Brücken und Unterführungen, für Straßen ohne Anlieger, Abschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, Straßen entlang öffentlicher Grünanlagen und Parks, für zusätzliche Reinigungen in der Innenstadt, Tiefenreinigung sowie Nassreinigung und Parkplatzreinigung. Diese Kosten fließen nicht in die Gebührenberechnung der Anlieger ein.

Da bei der Straßenreinigung immer auch ein allgemeines Interesse zu berücksichtigen ist, werden vor der Gebührenberechnung 25% für die Reinigungsklassen ES IV, ES III, S III und 40 % für die Reinigungsklassen S I als von der Kommune zu tragender Teil abgezogen. (Es wird kein möglicherweise kompliziertes Berechnungssystem verlangt, das die Verkehrs- und Kommunikationsbedeutung der einzelnen Straßen zusätzlich zum von der Gemeinde zu tragenden Anteil für das Allgemeininteresse berücksichtigt. (vgl. Wichmann, 7. Auflage, Rn. 353)).

Das entspricht aktuell z.B. in der Reinigungsklasse S I einem städtischen Anteil in Höhe von 154.700,00 EUR.

Insgesamt führen die o. g. Reduzierungen im Allgemeininteresse zu einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 70,06 % für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023.

Aktuell erfolgt die Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung/Straßenreinigungsgebührensatzung. Damit einhergehend wird auch noch im Kalenderjahr 2023 eine Neukalkulation erfolgen, so dass die 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung ab 01.01.2024 erfolgt.

3. Weshalb gibt es bei Eckgrundstücken bzw. mehrfach erschlossenen Grundstücken keine Ermäßigungsregelungen, mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, inwieweit bei Eckgrundstücken durch die zusätzliche Hinzuziehung der Hinterliegergrundstücke das Übermaßverbot bei der Gebührenerhebung Berücksichtigung findet?

Der Frontmetermaßstab ist ein für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren durch die Rechtsprechung allgemein anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die gebührenfähigen Kosten werden nach der Länge der zur erschließenden Straße zugewandten Grundstücksfront umgelegt.

Die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr des Kalenderjahres ergibt sich aus dem Gebührensatz der Reinigungsklassen der öffentlichen Straßen, über die das Grundstück erschlossen ist, multipliziert mit der Anzahl der Frontmeter.

Entsprechend der Funktion des Frontmetermaßstabes als eine bestimmte Art der Kostenumlegung hat er nichts mit einer bestimmten Kehrstrecke in der Örtlichkeit zu tun; der Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteils, sondern die Reinigung der das Grundstück erschließenden ganzen Straße (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 474).

Jedes Grundstück, das von durch die Stadt zu reinigenden Straße erschlossen wird, ist zu verlangen. Dieser Rechtsgrundsatz gilt ebenfalls für Grundstücke, die – wie Eckgrundstücke – von 2 oder mehr Straßen erschlossen werden. Entscheidend ist, dass hinsichtlich jeder dieser Straßen vorgenannte rechtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Eine Satzungsvorschrift, nach welcher Eigentümer eines mehrmals erschlossenen Grundstücks nur hinsichtlich einer Straße zu Gebühren heranzuziehen sind, ist nichtig (VG Koblenz, U. v. 15.12.2008, 4 K 73/08).

Mehrfach erschlossene Grundstücke haben größere Vorteile als einfach erschlossene Grundstücke (OVG Greifswald, B. v. 6.09.2000, 1 L 117/00). Ihre Eigentümer erhalten durch die Reinigung objektiv Vorteile wegen der Nutzungsmöglichkeit gesäuberter Straßen. Diese bestehen unabhängig von der Lage des Grundstücks hinsichtlich jeder einzelnen Straße in vollem Umfang.

Gebühren darf man zudem bei mehrmals erschlossenen Grundstücken nicht zu Lasten der übrigen einfach erschlossenen Grundstücke mindern.

Bei **Vorderliegergrundstücken**, also reinen Anliegergrundstücken sind entsprechend § 3 Abs. 1 StrReiGebEF die Längen maßgeblich, an denen das Grundstück mit der gesamten Länge der Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegt.

Bei **Hinterliegergrundstücken** sind entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 Satz 2 StrReiGebEF die Längen der Grundstücksseiten ausschlaggebend, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Hier handelt es sich um Grundstücke, welche nicht unmittelbar, sondern über einen bzw. mehrere Privatweg/-e oder ein bzw. mehrere Vorderliegergrundstück/-e erschlossen ist/sind.

Bei **Teilhinterliegergrundstücken** sind entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 StrReiGebEF zusätzlich zur Frontlänge aus Abs. 1 auch die Längen der Grundstücksseiten ausschlaggebend, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Dass das Grundstück an zwei Straßen angrenzt, führt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der Heranziehung. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken muss grundsätzlich auch hinsichtlich der zweiten und jeder weiteren erschließenden Straße eine Veranlagung erfolgen, wobei unerheblich ist, ob es sich um Anlieger- oder Hinterliegergrundstücke handelt (Brüning, a. a. O., § 6 Rn. 477a).

Die Heranziehung von Anliegern und Hinterliegern nach gleichen Grundsätzen ist nicht verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982 - 1 BvR 863/81; BVerwG, Beschluss vom 09.12.1993 - 8 NB 5.93 - KStZ 1994, 152). Nur so kann eine Schlechterstellung der mehrfach erschlossenen Anlieger gegenüber den Hinterliegern vermieden werden. Zumal das Grundstück den Maßstab vorgibt, so dass auch "Kleinsthinterliegergrundstücke" zu berücksichtigen sind und der Verlauf der Straße keine Rolle spielt (VG Weimar Urt. vom 25.03.2011 3 K 1410/09 We).

Weil sich sein Umfang und Maß sowohl mit Blick auf die Anliegergrundstücke als auch auf die erschlossenen Hinterliegergrundstücke allenfalls geringfügig oder nur in atypischen Ausnahmen unterscheiden, ist es nicht willkürlich, wenn der Ortsgesetzgeber es insoweit gebührenrechtlich gleich bewertet (VG Gelsenkirchen, U. v. 23.10.2008, 13 K 677/08. Selbst wegen der lediglich mittelbaren Anbindung der Hinterliegergrundstücke an die zu säubernde Straße fordert das Verfassungsrecht nicht, die Gebühr zu reduzieren.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass im Laufe der letzten Jahre mehrfach Klageverfahren (Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) gegen die Stadt Erfurt, insbesondere hinsichtlich der Heranziehung von Teilhinterliegergrundstücken/Hinterliegergrundstücken, auch mit der Maßgabe des Vorliegens eines Eckgrundstücks sowie der Mehrfacherschließung geführt wurden, mit dem Ergebnis, dass sämtliche Klageverfahren abgewiesen wurden bzw. durch die Richter den Klägern nahegelegt wurde, die Klage zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein